

TEIL B

TEXT

1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR
EIN- UND ZWEIFGESCHOSSIGE WOHN- GEBÄUDE HÖCHSTENS 0.55 m,
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHN- GEBÄUDE " 0.20 m
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0.80 m,
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE
PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSTORE
KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER
ZUGELASSEN WERDEN - § 31,1 BBauG.)

FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0.90 m,
AN DEN GRÜNFLÄCHEN BIS 1.35 m
HÖHE ZULÄSSIG.

3. FESTSETZUNG DER NUTZUNG DES MI-GEBIETES

DIE GEM. § 9 (1) 2 BBauG VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE,
ALS MI-GEBIET AUSGEWIESENE FLÄCHE DIENT ALS ABSTELL- BZW.
LAGERFLÄCHE FÜR DIE IN DER GEMEINDE STOCKELSDORF GELEGENEN
GEWERBEGRUNDSTÜCKE.

4. VERRÖHRTER LANDGRABEN (HAUPT-VORFLUTER)

ZU BEIDEN SEITEN DÜRFEN IN EINEM ABSTAND VON 5.0 m KEINE
BÄUME UND TIEFWURZELNDE STRÄUCHER GEPFLANZT WERDEN.